



FÖRDERVEREIN DREIEICH VULTURES E.V.

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein Dreieich Vultures e.V.** – nachfolgend Verein genannt –.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dreieich und ist im Vereinsregister Offenbach mit der Nr. 3636 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZIEL / ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung des Baseball-/Softballsports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Abteilung „Baseball & Softball Vultures“ der SG Götzenhain 1945 e.V., zur Umsetzung dessen satzungsmäßigen Ziele.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (7) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

- (8) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 BEGINN / ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung (Briefversand oder E-Mail) zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 8 VORSTAND

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassierer/in

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein kommissarisch bestimmtes Vorstandsmitglied zu berufen.

Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mittels elektronischer Post (E-Mail) unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(5) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16ten Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

- (7) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.
- (8) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (9) Der / die 1. Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung.
- (10) Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem / der Protokollant/in zu unterzeichnen ist.

§10 KASSENPRÜFUNG

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

- (3) Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 (3) der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungstext wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des FV Dreieich Vultures e.V. am 09.03.2018 in Dreieich angenommen. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

Dreieich, den 09.03.2018

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r